

II-1819 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 24. Nov. 1972 No. 961/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. GRADINGER, Dr. GASPERSCHITZ, *Harwalik*
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Dienstfreistellung Hans Wolf.

Der Hauptschullehrer Hans Wolf war neben seiner vollen Lehrverpflichtung als Vertragslehrer beim Musisch-pädagogischen Gymnasium Güssing beschäftigt. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung mittels Sondervertrag wurde vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen erteilt. Wolf hat die Tätigkeit als Lehrer für Naturgeschichte anstandslos durchgeführt und soll im heurigen Jahr die Schüler zur Matura führen.

Wolf wurde am 1. Oktober zum Zentralausschußobmann der Pflichtschullehrer gewählt und deshalb auf Grund des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom Dienst freigestellt. Obwohl der Genannte mittels eines Erlasses vom Landesschulrat für das Burgenland am 31. Juli 1972 seinen Sondervertrag für das Schuljahr 1972/73 verlängert erhielt und angewiesen wurde, am 1.9.1972 seinen Dienst bei dieser Anstalt anzutreten, wurde er nunmehr mit einem Schreiben vom Landesschulrat vom 14.11.1972 mit 18.11.1972 gekündigt. Als Begründung wird in dem Bescheid des Landesschulrates, gezeichnet vom Präsidenten des Landesschulrates, Landeshauptmann Kery, angeführt, daß nicht erwartet werden kann, daß er auf Grund seiner Dienstfreistellung seiner Dienstverpflichtung beim Musisch-pädagogischen Gymnasium in Güssing nachkommen könne. Abgesehen davon, daß man einen Lehrer, der bisher anstandslos seinen Dienst versehen hat, mit dieser Äußerung diskriminiert, ist der

Erlaß rechtlich bedenklich. Sowohl der Dienststellenausschuß als auch der zuständige Fachausschuß der Personalvertretung wurde mit dieser Angelegenheit diesbezüglich überhaupt nicht beschäftigt. Deshalb hat auch der Dienststellenausschuß den Antrag gestellt, die ausgesprochene Kündigung zurückzuziehen.

Die Landesektion der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, der Pflichtschullehrer, die am 21. November 1972 getagt hat, hat ebenfalls einstimmig (mit den Stimmen der Sozialisten) den Antrag an den Landesschulrat gestellt, diese Kündigung rückgängig zu machen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1.) Haben Sie Schritte zur Überprüfung der vom Landesschulratspräsidenten des Burgenlands aufgestellten Behauptung, Hans Wolf könne auf Grund seiner Dienstfreistellung seiner Dienstverpflichtung beim Musisch-pädagogischen Gymnasium in Güssing nicht nachkommen, unternommen?
- 2.) Wenn nein, werden Sie derartige Überprüfungen anstellen?
- 3.) Entspricht es den rechtlichen Gepflogenheiten und Bestimmungen, daß mit einer derartigen Angelegenheit, wie sie im Text der Anfrage geschildert wird, weder der Dienststellenausschuß noch der zuständige Fachausschuß der Personalvertretung beschäftigt wird?
- 4.) Wissen Sie, warum der Sondervertrag von Herrn Hans Wolf gelöst worden ist, obwohl Hans Wolf seinen Lehrverpflichtungen nachgekommen ist und ein Ersatz für ihn wegen des Lehrermangels nicht ohne weiteres gefunden werden kann?
- 5.) Werden Sie den Antrag des Dienststellenausschusses unterstützen?